

BONNER RUDER-VEREIN 1882 e.V.

SATZUNG

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 24. Juni 1983,
geändert in den Mitgliederversammlungen vom 26. Juni 1987, 10. Juni 1994, 09. Juni 1995,
14. Juni 1996, 22. Juni 2001, 27. Mai 2011 und 07. Juni 2019



Präambel

Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

§ 1

Name, Sitz, Flagge und Abzeichen

1. Der Verein führt den Namen „Bonner Ruder-Verein 1882“. Er hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Die Flagge des Vereins ist ein Wimpel von dunkelblauer Farbe mit weißem sechseckigem Stern.
3. Das Vereinsabzeichen trägt das Bild der Flagge.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die planmäßige und der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend dienende Pflege des Rudersports. Diesem Zweck dienen vor allem die dem Verein gehörenden Grundstücke und Gebäude sowie Einrichtungen und sonstigen Vermögenswerte.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) Ehrenmitgliedern,
 - b) ordentlichen Mitgliedern,
 - c) fördernden Mitgliedern,
 - d) Jugendlichen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs).
2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie zahlen keine Beiträge. Auf Grund ganz besonderer Verdienste kann ein Ehrenmitglied von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zum Ehrenpräsidenten gewählt werden.



3. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in eigener Verantwortung innerhalb der durch die Ruder- und Hausordnung gezogenen Grenzen zu nutzen.
4. Die fördernden Mitglieder unterstützen den Verein. Sie nehmen am Sportbetrieb grundsätzlich nicht teil.
5. Die Jugendlichen sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in den von der Jugendordnung gezogenen Grenzen zu benutzen. Sie werden von einem von ihnen zu wählenden Jugendwart vertreten, der in der Mitgliederversammlung und im Vorstand Sitz und Stimme hat. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 4 Aufnahme

1. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sowie die Jugendlichen werden durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen. Der Aufnahmen müssen mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder (§ 9 Abs. 2) zustimmen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand gibt die Neuaufnahmen in geeigneter Form bekannt.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erkennt durch seinen Beitritt in den Verein die Satzung sowie die Ruder-, Haus- und Jugendordnung als für sich bindend an.
4. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen, wenn ihre gesetzlichen Vertreter schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben. Voraussetzung der Aufnahme ist grundsätzlich die Vollendung des 14. Lebensjahres. Zudem muss die körperliche Eignung zum Rudern gegeben sein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit zum Ende des Kalenderjahres frei. Er ist dem Vorstand schriftlich bis zum 31. Dezember zu erklären. Zahlungsrückstände sind sofort zu begleichen.
2. Wer ohne ausreichenden Grund mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, oder einen von der Mitgliederversammlung beschlossenen außerordentlichen Beitrag trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Liste der Vereinsmitglieder gestrichen werden. Dem Beschluss müssen mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder (§ 9 Abs. 2) zustimmen. Die Mitgliedschaft endet einen Monat nach schriftlicher Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses, wenn nicht die Zahlungsrückstände bis dahin beglichen worden sind.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Zehntels aller Mitglieder ein Mitglied mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung ausschließen wegen
 - a) Verletzung der Satzung und wegen grober Vergehen gegen die Ruder-, Haus-, und Jugendordnung,
 - b) solcher Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen können,
 - c) eines Verhaltens, das die Interessen anderer Mitglieder und / oder der Gemeinschaft in grober Weise beeinträchtigt.



Dem Mitglied ist der Vorschlag mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich anzuzeigen; es ist auf der Mitgliederversammlung anzuhören.

§ 6 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ältestenrat.
2. Der Mitgliederversammlung steht das oberste Beschlussrecht in allen Angelegenheiten des Vereins zu. Sie ist namentlich zuständig für
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) Beschluss und Änderung von Ruder-, Haus-, und Jugendordnung,
 - c) Prüfung und Genehmigung der vom Vorstand und den Kassenprüfern der Mitgliederversammlung abzugebenden Berichte und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - d) Wahl des Vorstandes, der Ehrenmitglieder und des Ehrenpräsidenten sowie der Kassenprüfer,
 - e) Ausschließung (§ 5 Abs. 3) von Mitgliedern und
 - f) Festsetzung der Beiträge und der Eintrittsgelder.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen.
4. Der Ältestenrat hat die Funktion eines Schlichters bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Er kann ferner den Vorstand beraten.

§ 7 Jugendabteilung

Der Verein hat eine Jugendabteilung mit Aufgaben und Organen nach Maßgabe der Jugendordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet jedes Jahr bis zum 30. Juni statt (Jahreshauptversammlung). Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind an die zuletzt von dem Mitglied gegenüber dem Verein benannte E-Mail-Adresse schriftlich oder an die zuletzt von dem Mitglied dem Verein benannte Adresse postalisch zu richten. Die Frist wird mit der Aufgabe der Einladung zur Post gewahrt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Auf den schriftlich eingereichten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes muss dieser innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einberufen. Im Übrigen gilt Absatz 1, Sätze 2 und 3.
3. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die nicht mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingehen, kann nur mit Zustimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit der zweite Vorsitzende, bei dessen Verhinderung bestimmt die Mitgliederversammlung ihren



Versammlungsleiter. In jeder Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es ist den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben. Der Versammlungsleiter stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung fest.

5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet bei offenen Abstimmungen die Stimme des Versammlungsleiters. Änderungen der Satzung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm oder ein gerichtliches Verfahren zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 9 Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden alle zwei Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, alle oder einen Teil der Vorstandsmitglieder gemeinsam zu wählen (Blockwahl). Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Er legt der Jahreshauptversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit vor.

Der Vorstand hat die Interessen des Vereins zu wahren und die Einhaltung der Satzung zu überwachen. Er kann Verstöße gegen diese Satzung oder gegen Ordnungen des Vereins mit Geldbußen bis zu 500 € und / oder Rudersperre ahnden.

2. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Ruderwart,
- e) dem Schriftführer,
- f) dem Bootswart,
- g) dem Hauswart,
- h) dem Jugendwart.

Jede Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder, deren Aufgabenbereich sie bestimmen kann, wählen. Scheidet ein Mitglied aus, werden seine Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung von den übrigen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Vereinsmitglieder zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben berufen (§ 30 BGB).

3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassen- und der Ruderwart sowie der Schriftführer. Der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich oder jeweils gemeinschaftlich mit dem Kassen- oder Ruderwart oder dem Schriftführer.
4. Die Ehrenpräsidenten haben im Vorstand Sitz und Stimme.



§ 10 Ruder- Boots- und Jugendwart

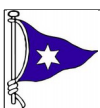
1. Dem Ruderwart obliegt die Organisation des allgemeinen Ruderbetriebes. Der Bootswart ist verantwortlich für das dem Rudersport dienende Material. Beide überwachen besonders den Sportbetrieb sowie die Einhaltung der Ruderordnung.
2. Verstöße gegen die Ruderordnung können durch den Bootswart mit Rudersperre nach Maßgabe der Ruderordnung geahndet werden. Unabhängig hiervon kann der Bootswart bei Bootsschäden die Mitglieder der den Schaden verursachenden Mannschaft ohne Rücksicht auf das Verschulden eines einzelnen an den Reparaturkosten nach Maßgabe der Ruderordnung beteiligen. Das betroffene Mitglied kann hiergegen Einspruch beim Vorstand einlegen. Unberührt hiervon bleibt das Recht des Vorstandes, selbst geeignete Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 6 zu ergreifen.
3. Der Jugendwart ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein. Zu den Aufgaben des Jugendwartes gehören insbesondere:
 - a) die Koordination der gesamten Vereinsjugendarbeit,
 - b) die sportfachliche Jugendarbeit,
 - c) die überfachliche Jugendarbeit,
 - d) die Vertretung der Jugend im Vereinsvorstand,
 - e) die Vertretung der Jugend gegenüber sonstigen Institutionen, insbesondere der behördlichen Jugendpflege; zur rechtlichen Bindung des Vereins bedarf es der Zustimmung und Mitwirkung des Vorstandes (§ 9, Abs. 3).

§ 11 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern sowie den Ehrenpräsidenten. Die Mitglieder müssen mindestens zwölf Jahre dem Verein als aktive Mitglieder angehören. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie können mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen. Den Vorsitz führt der nach Mitgliedsjahren älteste Ehrenpräsident, sonst das nach Mitgliedsjahren älteste Mitglied.
2. Aufgabe des Ältestenrates ist die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern sowie diesen und dem Verein. Jedes Mitglied kann gegen ihn betreffende Entscheidungen des Vorstandes den Ältestenrat anrufen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern unanfechtbar. Darüber hinaus kann der Ältestenrat den Vorstand bei allen Entscheidungen beraten.
3. Der Vorsitzende oder sein Vertreter nimmt an den Sitzungen des Ältestenrates ohne Stimmberechtigung teil; er ist vor jeder Entscheidung zu hören.

§ 12 Beiträge

1. Das Einkommen des Vereins wird gebildet
 - a) durch das Eintrittsgeld der neu eintretenden Mitglieder,
 - b) durch die Beiträge der beitragspflichtigen Mitglieder, deren Zahlung zu Beginn eines Halbjahres ohne Aufforderung fällig ist und
 - c) durch außerordentliche Beiträge („Umlagen“), deren Höhe einen Jahresbeitrag der beitragspflichtigen Mitglieder nicht übersteigen darf.



2. Bleibt ein Mitglied mit seinen Zahlungen länger als drei Monate im Rückstand, so ist der Kassenwart ermächtigt, die notwendigen Schritte zur Beitreibung einzuleiten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ sein darf. Die Auflösung kann mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Organisation mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen steuerbegünstigt unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Rudersports verwendet werden darf. Der Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

